



Satzung der FVST in der vom Senat am 29.09.2004 bestätigten Fassung

§ 1

Die Fakultät

- (1) Die Fakultät für Verfahrens- und Systemtechnik ist die organisatorische Grundeinheit der Universität für Lehre und Forschung auf dem Gesamtgebiet der Verfahrenstechnik.
- (2) Die Organe der Fakultät sind der Fakultätsrat und der Dekan oder die Dekanin.
- (3) Die Fakultät regelt ihre Angelegenheiten gemäß dieser Satzung. Änderungen der Satzung werden vom Fakultätsrat beschlossen und bedürfen der Zustimmung des Senats.

§ 2

Gliederung der Fakultät

- (1) Die Fakultät gliedert sich in folgende Institute:
 - Institut für Strömungstechnik und Thermodynamik
 - Institut für Verfahrenstechnik
 - Institut für Apparate- und Umwelttechnik
 - Chemisches Institut
- (2) Veränderungen zu Abs. 1 erfolgen auf Vorschlag des Fakultätsrates durch Beschluss des Fakultätsrates.
- (3) Zur Fakultät gehören das Sekretariat des Dekans und das Prüfungs- und Praktikantenamt.
- (4) Das Universitäts-Chemikalien- und Glasgerätelager (UCHEM) ist eine Betriebseinheit der Fakultät, die in enger fachlicher und personeller Anbindung an das Chemische Institut tätig ist.

§ 3

Aufgaben der Fakultät

- (1) Die Aufgaben der Fakultät sind durch das Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG-LSA) und durch die Grundordnung der Universität festgelegt.



Satzung der FVST in der vom Senat am 29.09.2004 bestätigten Fassung

(2) Zu den Aufgaben der Fakultät gehören insbesondere die Koordination und Sicherstellung der Lehre und die Erteilung von Lehraufträgen, der Erlass von Prüfungs- und Studienordnungen sowie Promotions- und Habilitationsordnungen, die Durchführung von Promotions- und Habilitationsverfahren, die Entscheidung über die Verwendung der Personal- und Sachmittel der Fakultät, die Mitwirkung an Berufungsvorschlägen, auch für Honorarprofessoren und –professorinnen und Honorardozenten und –dozentinnen sowie die Zustimmung zur Freistellung von Professoren und Professorinnen. Die Fakultät ist Träger der Forschung der von den Instituten vertretenen Fachgebiete und der ihr zugeordneten Studiengänge.

§ 4 Fakultätsrat

(1) Der Fakultätsrat ist das gewählte kollegiale Beschlussorgan der Fakultät.

(2) Dem Fakultätsrat gehören gemäß § 2, Abs. 1 der Grundordnung an:

- 6 Vertreter der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen,
- 2 Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
- 2 Vertreter der Studierenden der Fakultät,
- 1 Vertreter der sonstigen hauptberuflichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.

Die Gleichstellungsbeauftragte gemäß § 14, Abs. 2 der Grundordnung nimmt beratend an den Sitzungen des Fakultätsrats teil. Die geschäftsführenden Leitenden der Institute, soweit sie nicht gewählte Mitglieder des Fakultätsrates sind, nehmen an den Fakultätsratssitzungen mit beratender Stimme teil.

(3) Die Amtszeit des Fakultätsrats beträgt 4 Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt 1 Jahr.

(4) Der Fakultätsrat tagt fakultätsöffentlich. Personalangelegenheiten und Entscheidungen in Prüfungssachen werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt. Beschlüsse über Personalangelegenheiten erfolgen in geheimer Abstimmung. Weitere Details regelt § 64 HSG-LSA.

(5) Der Fakultätsrat kann zur Vorbereitung von Beschlüssen Kommissionen bilden. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Fakultätsrates.

§ 5

Dekan/Dekanin und Prodekan/Prodekanin



Satzung der FVST in der vom Senat am 29.09.2004 bestätigten Fassung

- (1) Der Dekan oder die Dekanin und der Prodekan oder die Prodekanin werden vom Fakultätsrat aus dem Kreis der ihm angehörenden Professoren bzw. Professorinnen gewählt. Die Amtszeit beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Dekan oder die Dekanin vertritt die Fakultät, führt die laufenden Geschäfte in eigener Zuständigkeit, führt den Vorsitz im Fakultätsrat bereitet dessen Beschlüsse vor und führt sie aus. Der Dekan oder die Dekanin wird durch den Prodekan oder die Prodekanin vertreten.
- (3) Der Dekan oder die Dekanin wirkt darauf hin, dass die Mitglieder der Fakultät die ihnen obliegenden Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen und die Beschlüsse des Fakultätsrates einhalten.
- (4) Der Dekan oder die Dekanin entscheidet über die in der Zuständigkeit der Fakultät liegenden Personal- und Verwaltungsangelegenheiten, soweit diese nicht einem Institut übertragen worden sind.
- (5) Der Prodekan oder die Prodekanin ist verantwortlich für Studium und Lehre der Fakultät.

§ 6

Institute

- (1) Die Institute erhalten im Rahmen des Haushaltes Personal- und Sachmittel, um die ihnen obliegenden Aufgaben zu erfüllen.
- (2) Die Institute werden durch eine kollegiale und befristete Leitung verwaltet. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Vertretung des Instituts obliegt einem Professor als geschäftsführenden Leiter oder einer Professorin als geschäftsführende Leiterin. Die Amtszeit der geschäftsführenden Leitung beträgt 2 Jahre, eine in der Regel einmalige Verlängerung ist möglich. Das Nähere wird durch die Geschäftsordnungen der Institute bestimmt, die vom Fakultätsrat zu bestätigen sind.
- (3) Die kollegiale Leitung wird aus allen Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen gebildet. Ein Vertreter oder eine Vertreterin der wissenschaftlichen Mitarbeiter gemäß § 2, Abs. 1 der Grundordnung gehört dem Leitungsgremium mit beratender Stimme an. Beschlüsse der kollegialen Leitung werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des geschäftsführenden Mitglieds.
Wird der Leiter oder die Leiterin gewählt, erfolgt die Wahl durch die Mitglieder der kollegialen Leitung.



Satzung der FVST in der vom Senat am 29.09.2004 bestätigten Fassung

§ 7

Inkrafttreten

Diese Fakultätssatzung tritt nach Zustimmung des Senats am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verwaltungshandbuch der Universität in Kraft. Damit tritt die Fakultätssatzung vom 15.04.1998 außer Kraft.

Verantwortlich für die Ausfertigung: Dr. Pampam

Genehmigt durch das Rektorat: